



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**

Internationale Bildungszusammenarbeit und Berufsqualifikationen

---

# **Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung**

## **Ergebnisbericht**

(Vernehmlassung vom 13. Februar bis 24. Mai 2019)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Kantone.....	3
2.2	Politische Parteien .....	3
2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete .....	3
2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft .....	4
2.5	Weitere interessierte Organisationen .....	4
2.6	Privatpersonen .....	4
<b>3</b>	<b>Generelle Beurteilung</b> .....	<b>4</b>
3.1	Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone und der EDK.....	4
3.2	Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien .....	6
3.3	Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Wirtschaftsverbände .....	8
3.4	Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen aus dem Bildungsbereich .....	9
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln</b> .....	<b>11</b>
4.1	Titel .....	11
4.2	Artikel 1 (Zweck der internationalen Zusammenarbeit) .....	12
4.3	Artikel 2 (Begriff und Geltungsbereich) .....	13
4.4	Artikel 3 (Förderbereiche) .....	13
4.5	Artikel 4 (Beitragsarten) .....	15
4.6	Artikel 5 (Beitragsvoraussetzungen) .....	17
4.7	Artikel 6 (Aufgabenübertragung an eine nationale Agentur).....	18
4.8	Artikel 8 (Völkerrechtliche Verträge) .....	19
4.9	Artikel 9 (Aufsicht).....	19
4.10	Artikel 13 (Änderung anderer Erlasse) .....	20

## **1 Ausgangslage**

Das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (BIZMB) wurde durch den Bundesrat am 13. Februar 2019 eröffnet und dauerte bis zum 24. Mai 2019.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 13 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 18 weitere interessierte Organisationen.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde im Bundesblatt vom 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gegeben.

## **2 Eingegangene Stellungnahmen**

Eine Stellungnahme fristgerecht eingereicht haben:

24 Kantone

6 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete

4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

22 weitere interessierte Organisationen, darunter 6 Wirtschaftsverbände, 15 Organisationen aus dem Bildungsbereich sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

### **2.1 Kantone**

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende Kantone:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura

### **2.2 Politische Parteien**

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP, Christlichdemokratische Volkspartei CVP, FDP. Die Liberalen, Grünliberale Partei Schweiz glp, Schweizerische Volkspartei SVP und Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

### **2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Eine Stellungnahme eingereicht hat der Schweizerische Städteverband.

## **2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

Eine Stellungnahme eingereicht haben folgende gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) und Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

## **2.5 Weitere interessierte Organisationen**

Eine Vernehmlassung eingereicht haben folgende individuell eingeladene Organisationen:

actionuni der Schweizer Mittelbau, BCH – Berufsbildung Schweiz, Bildungscoalition NGO, FH Schweiz – Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen, ODEC – Schweizerischer Verband der dipl. HF, SAJV – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR), SVEB – Schweizerischer Verband für Weiterbildung, swissfaculty – Konferenz der Dozierenden an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen, swissuniversities, VSS – Verband der Schweizer Studierendenschaften

Eine Vernehmlassung eingereicht haben folgende nicht individuell eingeladenen Organisationen:

Centre Patronal (CP), Fédération des Entreprises Romandes (FER), hotelleriesuisse – Schweizer Hotelier-Verein, Swiss Fintech Innovations, Swissemem, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Berner Fachhochschule (BFH), Intermundo – Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch, Universitäre Medizin Schweiz

## **2.6 Privatpersonen**

Es haben keine Privatpersonen eine Stellungnahme eingereicht.

# **3 Generelle Beurteilung**

Für die folgende Darstellung der grundsätzlichen Stellungnahmen werden aus inhaltlichen Gründen die Kantone mit der EDK sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände mit den Wirtschaftsverbänden gruppiert. Die grundsätzlichen Stellungnahmen der Parteien sowie der Organisationen aus dem Bildungsbereich werden jeweils gesondert dargestellt.

## **3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone und der EDK**

Nahezu sämtliche Kantone<sup>1</sup> sowie die EDK befürworten grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. die Totalrevision.

LU und SG schliessen sich der Stellungnahme von swissuniversities an; SG unterstützt zudem die Stellungnahme der EDK.

---

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE und JU

Mehrere Kantone sowie die EDK erachten, dass der Gesetzesentwurf im Einklang mit der Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen<sup>2</sup> (A&M-Strategie) steht (UR, OW, NW, GL, ZG und AI). Der Kanton TI ist hingegen der Ansicht, dass die Koordination zwischen dem Gesetzesentwurf und der A&M-Strategie noch verbessert und verstärkt werden kann, vor allem bezüglich der Rolle der Kantone und der binnenstaatlichen Mobilität.

AR und GE begrüßen den Willen des Bundesrates, die internationale Zusammenarbeit in der Bildung zu stärken, um den weltweiten Spitzenplatz der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Bereich) zu erhalten und den international wettbewerbsfähigen Denk- und Werkplatz Schweiz zu stärken. BL, GR und NE unterstreichen ebenfalls die Relevanz der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität für den Wirtschaftsstandort Schweiz bzw. für die Exzellenz und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Bildungsplatzes Schweiz. Die EDK teilt diese Einschätzung und verweist darüber hinaus auf den Beitrag von Austausch und Mobilität auf gesellschaftlicher Ebene zur Verständigung zwischen Kultur- und Sprachgemeinschaften und zur Einbindung der Schweiz in den europäischen und globalen Kontext.

Der Kanton NE begrüsst, dass der Entwurf den aktuellen Bildungskontext aufnimmt und inhaltliche und formale Lücken schliesst. SH begrüsst, dass durch die Totalrevision die aktuelle Förderpraxis und gesetzliche Vorgaben wieder in Übereinstimmung gebracht werden.

Zahlreiche Kantone begrüßen die erhöhte Flexibilität und den grösseren Handlungsspielraum für die Förderpraxis des Bundes, unter anderem durch die Verankerung auf gleicher Rechtsstufe der hauptsächlichen Förderinstrumente bzw. durch die Schaffung einer soliden Rechtsgrundlage (BE, LU, FR, BS, BL, SH, SG, TI, VD und GE). Mehrere Kantone befürworten entsprechend die grundsätzliche Entkoppelung der Förderinstrumente von einer Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen (ZH, UR, ZG, FR, SO, AR, TI und VD). Der Kanton SG begrüsst die neuen Fördermöglichkeiten ausserhalb des EU-Raums. VD erachtet die Kooperation mit aussereuropäischen Institutionen als strategisch wichtig für gewisse Hochschulen und begrüsst die Möglichkeit, Mobilität sowohl im europäischen als auch im aussereuropäischen Raum fördern zu können.

Der Kanton BE betont Wichtigkeit der Totalrevision für die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. In ähnlicher Weise begrüsst VD die gleichwertigere Würdigung von Berufsbildung und Weiterbildung im Vergleich zur akademischen Bildung.

Mehrere Kantone betonen die Bedeutung einer Erneuerung der Beteiligung an den EU-Bildungsprogrammen und sprechen sich dafür aus (ZG, FR, SO, BS und BL). Der Kanton JU ist der Meinung, dass die Teilnahme an EU-Bildungsprogrammen eine Priorität sein und im Gesetz expliziter erwähnt werden soll. ZG, FR und TG weisen darauf hin, dass die vom neuen Gesetz vorgesehenen Förderinstrumente nicht die gleiche strategische Bedeutung haben bzw. nicht gleichwertig sind. Sie erachten die EU-Bildungsprogramme als besser als eigene Schweizer Förderprogramme. Der Kanton SG regt an, die strategische Bedeutung der Teilnahme an den bestehenden internationalen Programmen und insbesondere der EU-Initiative «Europäische Hochschulen»<sup>3</sup> in den Erläuterungen stärker hervorzuheben. Mehrere Kantone betonen die Wichtigkeit, dass die langfristigen politischen und strategischen Entschiede nicht durch die Totalrevision vorweggenommen werden bzw. dass eine Teilnahme an der nächste EU-Programmgeneration nicht durch das neue Gesetz gefährdet wird (ZH, BE, LU, FR und SG). SH begrüsst seinerseits, dass die strategische Ausrichtung und die

---

<sup>2</sup> WBF, EDI und EDK (2017): *Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen* ([https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/11/strategie-a-m.pdf.download.pdf/strategie-a-m\\_d.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/11/strategie-a-m.pdf.download.pdf/strategie-a-m_d.pdf))

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area/european-universities-initiative\\_de](https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area/european-universities-initiative_de)

Schwerpunkte der Förderpolitik auch weiterhin nicht auf Gesetzesstufe definiert werden, sondern im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsbotschaften und der Verordnung des Bundesrates.

Der Kanton VD ermutigt den Bundesrat, ein gleich hohes Engagement für die nationale Mobilität wie für die internationale Mobilität zu tätigen. FR bedauert grundsätzlich, dass das Gesetz nicht auch die nationale Mobilität abdeckt. Mit Verweis auf die A&M-Strategie erachtet TI, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auf nationale Mobilität ausgeweitet werden sollte - soweit dies relevant und kohärent ist. JU vertritt die Meinung, dass die binnenstaatliche Mobilität ausgebaut werden sollte; GE weist in ähnlicher Weise darauf hin, dass die Möglichkeiten zur Förderung der binnenstaatlichen Mobilität spezifisch in der Berufsbildung verstärkt werden sollten. Im Zusammenhang mit der gesamtheitlichen Förderung von Austausch und Mobilität weisen FR und JU darauf hin, dass die heutige Aufgabenteilung zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (internationale Mobilität und Austausch) und dem Bundesamt für Kultur BAK (nationale Mobilität und Austausch) überdacht werden sollte.

Mehrere Kantone und die EDK gehen davon aus, dass der Bund ausreichende Mittel für Austausch und Mobilität sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bereitstellen wird (UR, OW, NW, ZG, AI). VD wünscht dies explizit und NE erachtet, dass eine Willensäusserung fehlt, mehr Mittel für die internationale Mobilität bereitzustellen. OW, NW, AI und EDK gehen davon aus, dass die Gesetzesrevision keine Änderungen für bereits gesprochene Kredite nach geltendem Recht impliziert und dass ein zusätzlicher Kredit für Berufsbildung vorgesehen ist, da zurzeit kein spezifisches Budget dafür besteht. LU vertritt die Meinung, dass genügend finanzielle Mittel für interkantonale Austausche während der obligatorischen Schulzeit bereitzustellen sind.

Der Kanton SH betont die Wichtigkeit, dass bei der Ausgestaltung der Förderpolitik der partnerschaftliche Austausch mit allen Stakeholdern erhalten bleibt. BS geht davon aus, dass bei den geförderten Aktivitäten die betreffenden Ausbildungsinstitutionen einbezogen werden. Gemäss AR muss sichergestellt werden, dass die Kantone beim Vollzug rechtzeitig einbezogen bzw. angehört werden. VD geht von einer Vernehmlassung für die entsprechende Verordnung aus.

### **3.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien**

Die BDP, CVP, FDP, glp und SPS befürworten grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. die Totalrevision. Die SVP stimmt dem Entwurf in seinen Grundsätzen zu, sofern dadurch Austauschprogramme mit führenden Ländern ausserhalb der EU gefördert werden und die Assoziierung an EU-Programme heruntergefahren wird.

Die BDP, CVP und FDP unterstreichen die Relevanz der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung für die Schweizer Bildungspolitik. Die CVP und glp betonen darüber hinaus die Bedeutung für den Erhalt des weltweiten Spitzenplatzes der Schweiz im BFI-Bereich und ihre Positionierung als international wettbewerbsfähiger Denk- und Werkplatz. Sie erachten es deshalb als richtig, dass die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung langfristig gesichert und weiterentwickelt wird. Die SPS unterstreicht die Bedeutung von Mobilität und Austausch nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch aus kultureller Perspektive und auf der Ebene der individuellen Kompetenzen. Sie erachtet es deshalb als wesentlich, dass der Bund sein Engagement in diesem Bereich fortsetzt und weiterentwickelt. Die SVP lehnt einen Ausbau der Mobilität, der zu einem massiven Kostenschub führt, ab, nicht jedoch Umschichtung der Mittel zugunsten von Austauschprogrammen mit führenden Ländern ausserhalb der EU.

Die erhöhte Flexibilität und Autonomie sowie die erweiterten Handlungsoptionen für die Förderpolitik des Bundes werden von der BDP, FDP, glp und SPS generell begrüsst. Die glp befürwortet zudem die bessere Kohärenz der Instrumente. Die SVP begrüsst die Stärkung der

strategischen Handlungsoptionen im Bereich der Förderprogramme. Die BDP, FDP, glp und SPS befürworten die formelle Entkoppelung der Förderinstrumente von einer Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen. Die entsprechende gleichwertige Verankerung der Förderinstrumente auf Gesetzesebene wird von der BDP, FDP, glp, SVP und SPS begrüsst. Die BDP, CVP, FDP und glp begrüssen explizit die Möglichkeit von eigenen Schweizer Programmen bzw. Projekten. Die SVP lehnt eine Abhängigkeit von Schweizer Bildungs- und Forschungsinstitutionen von EU und einzelnen Programmen ab und begrüsst daher, dass die Rahmenbedingungen für eigene Zusammenarbeitsformen ausserhalb der EU geschaffen werden.

Die BDP hält fest, dass eine europäische Anbindung höher zu gewichten ist als rein schweizerische Lösungen. Sie vertritt die Meinung, dass der Fokus der Bildungspolitik weiterhin auf Europa gerichtet werden sollte, und weist darauf hin, dass die vorliegende Totalrevision aufgrund innenpolitischer Entwicklung erforderlich geworden ist.

Die CVP begrüsst, dass die politischen Entscheide über die strategische Ausrichtung und Finanzierung der Förderpolitik bzw. über eine allfällige Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme nicht vorweggenommen werden. Sie erachtet ebenfalls, dass die EU-Bildungsprogramme für die Schweiz die wichtigsten Partnerprogramme bleiben, und fordert, dass der Bundesrat weiterhin eine entsprechende Assoziierung ab 2021 anstrebt. Dafür solle der Bundesrat einen verhältnismässigen finanziellen Beitrag aushandeln. Die CVP erachtet eine rasche Behandlung und Beratung der Vorlage vor dem Hintergrund des Brexit für wichtig.

Die FDP ist der Meinung, dass die bisherige Schweizer Lösung sich als provisorische Lösung bewährt hat. Sie weist auf die Motion 17.3630<sup>4</sup> hin, die den Bundesrat mit einer raschen Wiederaufnahme von Verhandlungen für eine Neuassoziiierung an die EU-Bildungsprogramme beauftragt, hält jedoch fest, dass eine solche Assoziierung nicht zu jedem Preis erfolgen soll. Zudem sehe das Gesetz keine Übergangsbestimmungen vor, wenn anstelle einer Assoziierung eigene Schweizer Programme umgesetzt würden.

Für die glp steht das Ziel der Gewährleistung der internationalen Mobilität im Vordergrund und nicht die Instrumente. Sie fordert deshalb den Bundesrat auf, die Mobilität in Europa mittels einer Beteiligung an den EU-Bildungsprogrammen oder anderer geeigneter Instrumente sicherzustellen.

Die SVP stellt den Nutzen des Austauschs mit Standorten in der EU vor dem Hintergrund des Brexit in Frage. Sie erachtet, dass eine günstigere und effizientere Förderung der Mobilität von Studierenden ausserhalb der EU-Bildungsprogramme möglich ist.

Die SPS erachtet, dass eine volle Assoziierung an die entsprechenden EU-Programme für den Bildungs- und Forschungsstandort Schweiz nach wie vor unerlässlich ist. Sie plädiert für eine volle Assoziierung an die Programme Erasmus und Horizon Europe in der Periode 2021-2027, da diese mehr bieten als eine Schweizer Lösung. Die vorliegende Gesetzesrevision solle diese zukünftige Assoziierung nicht gefährden. Nationale, europäische und internationale Mobilität seien ergänzend und sollten nicht in Konkurrenz geraten. Für alle drei Mobilitätstypen seien genügend Mittel bereitzustellen.

---

<sup>4</sup> WBK-S, Motion 17.3630 «Vollasoziiierung an Erasmus plus ab 2021» (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20173630>)

### 3.3 Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände und der Wirtschaftsverbände

Sämtliche Verbände, die eine Stellungnahme eingereicht haben, befürworten grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. die Totalrevision<sup>5</sup>. Der Schweizerische Städteverband verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Der SGB unterstreicht die Relevanz der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung für den Standort Schweiz. Aus Sicht des CP ist die internationale Zusammenarbeit und Mobilität notwendig für ein Bildungssystem, das den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes Rechnung trägt. Der SGV befürwortet grundsätzlich die Mobilität von jungen Menschen, sowohl international als auch national. Die FER begrüsst den Willen des Bundesrates, die internationale Zusammenarbeit in der Bildung zu stärken, und der KV Schweiz erachtet es als wichtige Aufgabe des Bundes, dass dieser geeignete Rahmenbedingungen für internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung schafft. Swiss Fintech Innovations betont die Wichtigkeit der Beteiligung an internationalen Bildungsprogrammen und die Umsetzung eigener Programme für die internationale Anschlussfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz besonders vor dem Hintergrund der Digitalisierung. Der SGV und die FER erachten die vorliegende Totalrevision generell vor dem Hintergrund des veränderten geopolitischen Kontextes bzw. der veränderten bildungspolitischen Rahmenbedingungen als notwendig und richtig.

Die FER erachtet zudem die Totalrevision als wichtig für die Unterstützung der Berufsbildung auf internationaler Ebene. *hotelleriesuisse* stellt generell einen Nachholbedarf bei der Mobilität in der berufsbezogenen Bildung fest und stellt die Frage, wie die verschiedenen Bildungsbereiche in der Praxis den gleichen Zugang zu den Fördermöglichkeiten erhalten. Der VSEI begrüsst, dass die vorgesehenen Massnahmen nicht nur den akademischen, sondern auch den beruflichen Bildungsweg berücksichtigen. Der SGB ist der Meinung, dass die internationale Mobilität in der Berufsbildung stärker mit entsprechenden Mitteln gefördert werden sollte. Der KV Schweiz hält die weitere Förderung von Mobilitätsprogrammen spezifisch in der beruflichen Grundbildung für wünschenswert und weist auf Schwierigkeiten im Bereich der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung hin. Er schlägt deshalb vor, auch hier entsprechende Bundesprogramme zu lancieren. In ähnlicher Weise hält der SGV fest, dass die Förderung der Mobilität auch für die duale Berufsbildung und insbesondere für die Höhere Berufsbildung zu gelten hat.

Die FER hält den Vorschlag als insgesamt geeignet, um einen aktuellen rechtlichen Rahmen unter Bewahrung der bekannten Fördermassnahmen zu schaffen. Sie begrüsst, dass der Vorschlag klar den Rahmen und die üblichen Kompetenzdelegationen an den Bundesrat in Sachen Umsetzung und Kontrolle definiert. Mehrere Verbände erachten es als wichtig, dass keine neuen Fördertatbestände geschaffen werden (*economiesuisse*, FER und *swissmem*). VSEI und Swiss Fintech Innovations begrüssen die Schliessung von inhaltlichen und formalen Lücken. Swiss Fintech Innovations erachtet die begrifflichen Klärungen als sinnvoll und die FER befürwortet explizit die neue Terminologie.

Die grössere Flexibilität und Autonomie, die erweiterten Handlungsoptionen sowie die verbesserte Kohärenz der Förderpolitik generell werden mehrheitlich befürwortet (SGB, KV Schweiz, FER, *hotelleriesuisse*, *swissmem*, VSEI und Swiss Fintech Innovations). Die FER erachtet die grössere Flexibilität als besonders wichtig für den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Standorts Schweiz. Die formelle Entkoppelung der Förderinstrumente von einer Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen wird dementsprechend breit begrüsst (*economiesuisse*, SGV, SGB, KV Schweiz, CP, FER, *swissmem*, VSEI und Swiss Fintech Innovations). Analog wird die gleichwertige Verankerung auf Gesetzesebene des Instruments der Schweizer Förderpro-

---

<sup>5</sup> *economiesuisse*, CP, FER, *hotelleriesuisse*, KV Schweiz, der Schweizerische Städteverband, SGB, SGV, Swiss Fintech Innovations, *swissmem* und VSEI



gramme positiv aufgenommen (economiesuisse, SGV, CP, FER und Swiss Fintech Innovation.). Mehrere Verbände begrüßen explizit die Möglichkeit von eigenen Schweizer Programmen (CP, hotelleriesuisse und Swiss Fintech Innovations). Hotelleriesuisse begrüsst zudem das neu globale Verständnis von internationaler Bildungszusammenarbeit.

Für den SGB ist es unerlässlich, dass die Schweiz zukünftig an den EU-Bildungsprogrammen voll teilnimmt. Der CP erachtet die Teilnahme an diesen Programmen als erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Bildungsinstitutionen und Entwicklungsmöglichkeiten für Individuen zu gewährleisten. Aus seiner Sicht impliziert eine rechtliche Gleichstellung der Förderinstrumente nicht, dass sich der Bundesrat nicht weiterhin für die Beteiligung an den EU-Programmen einsetzen soll. Für economiesuisse und swissmem sollte sich die Schweiz an den europäischen bzw. internationalen Programmen beteiligen, wenn dies möglich, sinnvoll und finanziell tragbar ist. Im Falle von eigenen Schweizer Förderprogrammen ist es für den SGB wichtig, dass Partnerschaften mit europäischen bzw. EU-Ländern im Vordergrund stehen. hotelleriesuisse gibt in ähnlicher Weise zu bedenken, dass der europäische Raum von besonderer Bedeutung ist und dass somit Autonomie und Flexibilität der Schweiz durch die Notwendigkeit entsprechender Kooperationen eingeschränkt sind. Für hotelleriesuisse sind zudem die Assoziierung an den EU-Bildungsprogrammen und die Umsetzung von Schweizer Programmen nicht austauschbar. Es sei deshalb unabdingbar, dass sich diese Ansätze nicht gegenseitig ausschliessen, sondern ergänzend sind. Die FER begrüsst, dass die Entscheidung über die zukünftige strategische Ausrichtung der Förderpolitik nicht im Gesetz vorweggenommen wird; analog erachten economiesuisse und swissmem es als wichtig, dass die strategischen und finanziellen Entscheide bei der Bundesversammlung bleiben.

### **3.4 Grundsätzliche Stellungnahmen der Organisationen aus dem Bildungsbereich**

actionuni, BFH, Bildungscoalition NGO, FH Schweiz, Intermundo, ODEC, SAJV, SVEB, swissfaculty, swissuniversities, SWR und VSS befürworten grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. die Totalrevision. BCH, K-HF und Universitäre Medizin Schweiz stimmen vollumfänglich zu. BFH schliesst sich zudem in den Grundzügen der Stellungnahme von swissuniversities an.

actionuni erachtet, dass das Thema der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität zentral für die akademische und berufliche Bildung ist. Für swissuniversities trägt die Totalrevision durch die grössere Flexibilität der Förderinstrumente und den grösseren Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Förderpolitik dazu bei, den Spitzenplatz der Schweiz im BFI-Bereich zu erhalten und die Schweiz international als anerkannten und wettbewerbsfähigen Denk- und Werkplatz zu positionieren. Die Bildungscoalition NGO, Intermundo, SAJV und VSS betrachten die Mobilität bzw. Jugendaustausch als gewinnbringend für die Individuen und die Schweizer Gesellschaft als Ganzes, insbesondere im Sinne einer höheren Attraktivität im BFI-Bereich und staatsbürgerlicher Kompetenzen. Diese vier Organisationen erachten es zudem als relevant, dass sich die Schweiz mit ihren spezifischen Lösungen (politische Partizipation, direkte Demokratie, starke Vereins- und Verbandslandschaft) international positioniert. Bildungscoalition NGO weist darüber hinaus auf den Beitrag der Mobilität zur nachhaltigen Entwicklung durch die Stärkung persönlicher und interkultureller Kompetenzen bei. Intermundo betont zudem den reziproken Charakter von Jugendaustauschen, wodurch auch Jugendliche im Ausland sowie weitere Zielgruppen im Inland von positiven Effekten profitieren.

Der SWR weist darauf hin, dass das Gesetz totalrevidiert werden muss, um den formalen Anforderungen zu genügen. actionuni begrüsst die Formalisierung der Förderpolitik des Bundes auf Gesetzesebene. Die Bildungscoalition NGO, SAJV und VSS begrüssen die Schliessung von Gesetzeslücken, die sonst die gegenwärtige Schweizer Lösung gefährden könnten. FH Schweiz begrüsst die grössere Planungssicherheit. swissuniversities erachtet die

neuen Begrifflichkeiten «Internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung» als angemessen und relevant. swissuniversities bedauert jedoch, dass im Gesetzestext der Begriff «europäisch» durch «international» ersetzt werden soll, und fordert, dass die Wichtigkeit des europäischen Bildungsraums im Gesetz wiedereingeführt wird. Intermundo vertritt die Meinung, dass das Gesetz durch die Klärung der Begrifflichkeiten verständlicher wird.

Swissuniversities und Intermundo begrüßen die erhöhte Flexibilität, den grösseren Handlungsspielraum sowie die verbesserte Kohärenz der Förderpolitik des Bundes. actionuni befürwortet den Fokus auf eine erhöhte Autonomie des Bundes, eigene Förderprogramme durchzuführen. Die Entkoppelung der Förderinstrumente von einer Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen wird von mehreren Seiten begrüsst (FH Schweiz, swissuniversities, SWR) und dementsprechend auch die gleichwertige Verankerung der Förderinstrumente auf Gesetzesebene (FH Schweiz, SVEB, swissuniversities). actionuni und swissuniversities äussern sich positiv zur Öffnung hinsichtlich aussereuropäischer Bildungsrealitäten bzw. zur Möglichkeit der Finanzierung von aussereuropäischer Mobilität. swissuniversities weist zudem auf die Notwendigkeit, den legalen Rahmen so an die geopolitischen Änderungen anzupassen, dass Mobilität mit dem Vereinigten Königreich auch nach dem Brexit möglich ist. actionuni schlägt vor, die Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung auf Tertiärstufe zu vertiefen. Der ODEC begrüsst, dass das Gesetz fast die gesamte Bildungslandschaft miteinbezieht. BCH plädiert dafür, dass die Umsetzung des Gesetzes die vielfältigen Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit breit und ohne enge Auslegung unterstützt. FH Schweiz erachtet es als wichtig, dass die Förderprogramme gut zugänglich und verständlich sind.

Die meisten Organisationen im Bildungsbereich, die eine Stellungnahme eingereicht haben, sprechen sich für eine erneute Assoziierung der Schweiz an die EU-Bildungsprogramme aus:

actionuni unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich der Bund in seiner Förderpolitik nicht zu fest von den EU-Bildungsprogrammen distanziert, da die Teilnahme an diesen weiterhin von zentraler Bedeutung für Bildung und Forschung ist. actionuni hofft deshalb, dass diese Programme weiterhin eine zentrale und strategische Rolle in der internationalen Zusammenarbeit und Mobilität spielen werden. BFH hält fest, dass das Interesse der Hochschulen an aussereuropäischen Projekten nicht bedeutet, dass sie dieses Instrument den EU-Bildungsprogrammen vorziehen. Eine Vollasoziiierung sei zwingend anzustreben, und eine gleichberechtigte Mitarbeit zur Gestaltung und Weiterentwicklung des europäischen Bildungs- und Forschungsraums müsse wieder möglich sein. Die Bildungscoalition NGO, Intermundo, SAJV und VSS vertreten ebenfalls den Standpunkt, dass die Schweiz dringend in eine volle Assoziierung an das Erasmus-Programm investieren muss und keine risikoreichen, schmalen Sonderlösungen verfolgen darf, und verweisen auf die Motion 17.3630. Gemäss der Bildungscoalition NGO sei dies auch im Sinne des Zieles 4 der Agenda 2030<sup>6</sup>. Auch gemäss FH Schweiz ist die Bestrebung, sich an die EU-Bildungsprogramme zu assoziieren, beizubehalten. Für den SWR ist die Teilnahme an der EU-Bildungspolitik ebenfalls zentral, und die anderen Förderinstrumente gemäss Gesetz sollen keinesfalls als Alternativen zu den europäischen Bildungsprogrammen betrachtet werden. Eine Gleichstellung nur aufgrund des Vergleichs der jeweiligen effektiven Kosten sei zu vermeiden. Der SWR weist zudem auf die Risiken eines Verzichts auf gewisse europäische Programmelemente für die strategische Positionierung der Schweiz hin und warnt vor einer Hierarchisierung der Mobilität im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation. Zudem werde in den Erläuterungen nicht Bezug genommen auf die Motion 17.3630. Universitäre Medizin Schweiz erachtet eine politische Lösung als zentral, die den Schweizer Universitäten eine gleichberechtigte Teilnahme an den EU-Programmen gewährleistet.

---

<sup>6</sup> Ziel 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO: «Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern» (<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home.html> )

Die Bildungskonkalition NGO, Intermundo, SAJV und VSS erachten, dass der Gesetzentwurf inhärent doch den zukünftigen Entscheidungen über Förderpolitik durch die Schaffung einer dauerhaften Möglichkeit einer Schweizer Lösung vorgegreife. Mehrere Organisationen bestehen darauf, dass die Teilnahme an der nächsten EU-Programmgeneration nicht durch das Gesetz gefährdet wird bzw. dass Verhandlungen für eine Assoziierung dadurch nicht verhindert werden (Bildungskonkalition NGO, Intermundo, SAJV, swissuniversities, SWR, VSS). Das Gesetz solle keine Bestimmungen oder Schwerpunkte enthalten, die mit Zielen und der Struktur der EU-Bildungsprogramme im Widerspruch stehen und eine Kooperation gefährden könnten (Bildungskonkalition NGO, Intermundo, SAJV und VSS). Der SWR erachtet, dass der Gesetzesentwurf nicht die A&M-Strategie konkretisiert, deren Umsetzung notwendigerweise über volle Assoziierung laufen würde.

swissuniversities hält fest, dass die gegenwärtige Schweizer Lösung nur eine partielle Antwort auf die aktuellen Herausforderungen ist. In ähnlicher Weise halten die Bildungskonkalition NGO, Intermundo, SAJV und VSS den gegenwärtigen Sonderweg als risikoreich und nachteilig für langjährige Partnerschaften, für den Bereich ausserhalb der Hochschulen und für Kooperationsprojekte. Eine Schweizer Alternative im Falle einer Nicht-Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme müsse qualitativ mindestens gleich gut sein (FH Schweiz) bzw. mit mehr Mitteln dotiert sein, um über einen finanziellen und programmatischen Spielraum zur Schadensminderung und zum Mithalten mit den gestiegenen EU-Budgets zu verfügen (Bildungskonkalition NGO, Intermundo, SAJV und VSS).

swissuniversities erachtet, dass nationale, europäische und internationale Mobilität ergänzend seien, nicht in Konkurrenz geraten dürften und für alle Mobilitätsarten genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Die in der Totalrevision nicht geregelten Aspekte der Finanzierung, der zukünftigen Programmlösungen und der operativen Verwaltung der Mobilität bedürften zudem für die Schweizer Hochschulen einer raschen Klärung, um Unsicherheitsperioden zu vermeiden. Der SWR gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Verordnung zum Bundesgesetz im Rahmen einer Vernehmlassung konsultiert wird, da viele Kriterien, Begriffe und Prozesse gemäss Art. 4, 5 und 6 darin spezifiziert werden sollen.

## 4 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

### 4.1 Titel

Der KV Schweiz stimmt der Titelanpassung des Gesetzes explizit zu.

Die Bildungskonkalition NGO und die SAJV sind nicht damit einverstanden, dass der Begriff «Jugend» aus dem Titel gestrichen wird. Sie sehen ein Risiko, dass die Fördermittel aufgrund eines zu engen Bildungsbegriffs zum Nachteil der ausserschulischen Jugendarbeit vergeben werden. Die Bildungskonkalition NGO ersucht deshalb, dass die Folgen der Streichung des Begriffs «Jugend» geprüft und eine kohärente, explizite Erwähnung im gesamten Gesetz in Betracht gezogen werden.

Die SAJV schlägt konkret eine Änderung des Titels wie folgt vor:

*«Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität ~~in~~ im Bereich der Bildung und der Jugend»*

Die Bildungskonkalition NGO und die SAJV regen zudem an zu prüfen, ob die Streichung des Begriffs «Berufsbildung» im Titel nicht einer Vernachlässigung dieser Priorität gleichkommt.

Der Kanton TI schlägt ebenfalls eine Änderung des Titels und somit auch des Geltungsbereichs des Gesetzes vor:

*«Legge federale sulla cooperazione e la mobilità internazionale e nazionale in materia di formazione»*

## 4.2 Artikel 1 (Zweck der internationalen Zusammenarbeit)

Der SWR bedauert, dass unter Art. 1 die Mobilität nicht als Ziel für sich, sondern nur als eine Form der internationalen Zusammenarbeit aufgeführt wird. Es bestehe das Risiko, dass die für die individuelle Entwicklung wichtige Mobilität zugunsten anderer Instrumente eingeschränkt werde.

Der Kanton TI schlägt vor, Art. 1 wie folgt umzuformulieren:

«*Scopo della cooperazione internazionale e nazionale*»

«*La cooperazione internazionale e nazionale in materia di formazione ha lo scopo di [...]*»

Die SAJV schlägt folgende Umformulierungen im Art. 1 vor:

«*Die internationale Zusammenarbeit in im Bereich der Bildung und der Jugend soll dazu beitragen, dass:*

*[...]*

*b. die Institutionen und Organisationen im Bildungs- und Jugendbereich in ihren Aktivitäten weiterentwickelt und stärker vernetzt werden; [...]*»

Der SVEB erachtet, dass der Zweck der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung gemäss Art. 1 ausschliesslich «nach innen» gerichtet und somit zu eng gefasst ist. Die internationale Zusammenarbeit in der Bildung solle auch die Entwicklung von Bildungssystemen im Ausland unterstützen. Er beantragt deshalb folgende Ergänzung:

«*Die internationale Zusammenarbeit in der Bildung soll dazu beitragen, dass:*

*[...]*

*d. sich durch die Vermittlung von Schweizer Wissen und Erfahrungen Bildungssysteme im Ausland weiterentwickeln.»*

### Bst. a

Der VSEI schlägt vor, Bst. a wie folgt umzuformulieren:

«*a. die Kompetenzen von Einzelpersonen Personen in Ausbildung gestärkt und erweitert werden;»*

### Bst. b

Intermundo weist darauf hin, dass «Institutionen und Organisationen im Bildungsbereich» gemäss Bst. b auch NPO bzw. NGO umfassen soll.

### Bst. c

Der SWR erachtet die Verwendung des Begriffs «Wettbewerbsfähigkeit» in Bst. c als nicht opportun und schlägt vor, stattdessen «Attraktivität» zu verwenden.

Der SGV ist der Meinung, dass Bst. c in dem Sinne zu ergänzen ist, dass die internationale Zusammenarbeit auch den Bekanntheitsgrad insbesondere des dualen Berufsbildungssystems und der Höheren Berufsbildung stärken soll.

hotelleriesuisse sieht einen Zweck der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung ebenfalls in der Förderung des Verständnisses und der Wertschätzung für schweizerische Bildungsangebote im Ausland. Er schlägt deshalb vor, Bst. c wie folgt zu ergänzen:

«*c. der Bildungsraum Schweiz in seiner Qualität, Präsenz und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt wird.»*

### 4.3 Artikel 2 (Begriff und Geltungsbereich)

Der Kanton TI schlägt vor, Art. 2 wie folgt zu ergänzen, um klarzustellen, dass auch die Mobilität von Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen im Rahmen von Unternehmenspraktika unterstützt werden kann:

*«[...] mobilità internazionale e nazionale a fini di formazione presso istituzioni educative, imprese, associazioni senza fini di lucro, associazioni giovanili [...]»*

#### Abs. 1

Der Kanton VD erachtet den Begriff «internationale Zusammenarbeit» als nicht genügend klar definiert und präzisierungswürdig.

swissuniversities erachtet eine Definition des Konzepts der «internationalen Lernmobilität» für erforderlich. swissuniversities und der Kanton ZH plädieren für eine breite Definition und Auslegung dieses Begriffs.

Die SAJV schlägt vor, Abs. 1 wie folgt umzuformulieren:

*«1 Die internationale Zusammenarbeit ~~ist~~ im Bereich der Bildung und der Jugend im Sinne dieses Gesetzes umfasst die internationale Lernmobilität und die internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen im Bildungs- und Jugendbereich.»*

#### Abs. 2

Mehrere Akteure begrüßen die breite Definition von Bildung bzw. den Geltungsbereich, der die verschiedenen Bildungsbereiche umfasst (SGB, KV Schweiz, hotelleriesuisse, Swiss Fintech Innovations und SWR). Der KV Schweiz und der Kanton NE begrüßen insbesondere, dass der Geltungsbereich sowohl die formale Bildung als auch die non-formale Bildung und die Jugendaktivitäten umfasst.

Der SVEB begrüsst die explizite Nennung der Weiterbildung. Swiss Fintech Innovations hält es hingegen für fraglich, wie der Begriff «Weiterbildung» zu verstehen ist, und würde eine breite Definition begrüßen, die alle Formen der Weiterbildung erfasst.

Intermundo plädiert dafür, dass die ausserschulische Jugendarbeit alle Formen der auserschulischen Aktivitäten und somit auch den Bereich der frühen Kindheit und Jugend +24 umfassen soll.

Gemäss der SPS ist der Geltungsbereich des Gesetzes bereits breit, sollte jedoch auch auf die frühkindliche Erziehung ausgeweitet werden.

Der ODEC erachtet, dass in Abs. 2 eine Vermischung von Typen von Institutionen und von Bildungstypen besteht. Er schlägt vor, Abs. 2 wie folgt zu ändern:

*«2 Dieses Gesetz gilt für Anbieter von obligatorischer Schulbildung, beruflicher Grundbildung, Allgemeinbildung auf Sekundarstufe II, höherer Berufsbildung, Hochschulbildung, Weiterbildung und ausserschulischer Jugendarbeit.»*

### 4.4 Artikel 3 (Förderbereiche)

Der SGB begrüsst die Nennung der Förderbereiche auf drei Ebenen; die FER hält zustimmend fest, dass die Hauptbereiche der Förderung klar definiert werden. swissuniversities befürwortet den vorgeschlagenen Geltungsbereich und die geförderten Aktivitäten gemäss Art. 2 und 3.

Der VSEI erachtet es als sinnvoll, wenn das Gesetz auch explizit auf die Anerkennung von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen im Ausland abzielen würde. Er schlägt vor, Art. 3 wie folgt zu ergänzen:

«c. *Aktivitäten die zur grösseren Anerkennung von nationalen und internationalen Bildungsabschlüssen im In- und Ausland beitragen;*

«ed. *Unterstützung von Strukturen und Prozessen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene mit dem Ziel, die Aktivitäten gemäss den Buchstaben a, ~~und~~ b und c zu erleichtern und zu fördern.»*

#### Bst. a

Der SWR erachtet, dass die Bestimmung «Personen in Ausbildung» gegenwärtig nicht die Personen umfasst, die eine Weiterbildung absolvieren, und dass die Erläuterungen zum Gesetz keine diesbezüglichen Hinweise liefern.

Der Kanton SG hält es für wünschenswert, dass auch das Verwaltungspersonal der Hochschulen von Austauschprogrammen profitieren kann.

swissfaculty weist darauf hin, dass der Gesetzesentwurf nur Lehrkräfte der obligatorischen und nachobligatorischen Schulen nennt und schlägt deshalb folgende Ergänzung von Bst. a vor:

«a. [...] *Dozierende an Schweizer Hochschulen und das Hochschulpersonal* [...]»

Der Kanton TI schlägt vor, Bst. a wie folgt umzuformulieren, um sicherzustellen, dass die Mobilität von Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen nicht ausgeschlossen ist:

«a. *la mobilità internazionale delle persone in formazione (durante la formazione o al momento della loro transizione verso il mondo del lavoro) [...]*»

#### Bst. b

Der Kanton GR hält fest, dass der Förderbereich der institutionellen Kooperationsaktivitäten der Interessenlage der kantonalen Bildungsinstitutionen entspricht. Die Bildungscoalition NGO, die SAJV und der VSS begrüssen, dass die institutionellen Kooperationsaktivitäten im Gesetz erwähnt werden. Sie weisen darauf hin, dass die Verordnungsbestimmungen zu entsprechenden Kooperationsprojekten so ausgestaltet werden sollten, dass weitere Kostenkategorien angerechnet werden können und dass Projekttreffen ausserhalb der Schweiz erfolgen können. Zudem solle darauf geachtet werden, dass Kooperationsprojekte auch kleineren Institutionen und Organisationen offen stünden (Bildungscoalition NGO und SAJV).

Die SPS sieht ein Risiko, dass der Begriff der Institutionen und Organisationen zu eng gefasst wird. Eine Zusammenarbeit mit Verbänden und Interessengemeinschaften (Studierende, Lehrkörper, ausserschulische Jugendarbeit, frühkindliche Erziehung) solle auch möglich sein. Sie fordert, dass die Disposition entsprechend umformuliert wird. Intermundo teilt dieselben Bedenken und erachtet es als wichtig, dass auch Organisationen im ausserschulischen Bereich mitberücksichtigt werden können.

Die SAJV schlägt vor, Bst. b wie folgt umzuformulieren:

«b. *internationale Kooperationsaktivitäten von Institutionen und Organisationen im Bildungs- und Jugendbereich mit dem Ziel, ~~die Bildungsangebote Angebote~~ zu entwickeln, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zu unterstützen, einen qualifizierten und wettbewerbsfähigen Nachwuchs zu fördern sowie die Anerkennung und die Attraktivität ~~der Schweiz des Schweizer Bildungssystems~~ über die Landesgrenzen hinaus zu steigern;»*

#### Bst. c

Der SWR erachtet, dass Bestimmung gemäss Bst. c unklar ist und einer Präzisierung bedarf. Der Kanton TI schlägt vor, Bst. c umzuformulieren, um zu klären, was mit der Unterstützung von Strukturen und Prozessen gemeint ist. Kantonale Koordinations- und Förderstrukturen und deren Vernetzung sollen zusätzlich zu den Funktionen der nationalen Agentur unterstützt werden können.

#### 4.5 Artikel 4 (Beitragsarten)

Die SPS unterstützt die unter Art. 4 aufgeführten Massnahmen generell. Der Kanton VD begrüsst die Breite der unterstützten Massnahmen, wirft jedoch mit Verweis auf die bereits hohen Ausbildungsaufwände der Unternehmen die Frage auf, woher die dazu erforderlichen Bundesmittel kommen sollen. Der SVEB begrüsst die gesetzlichen Grundlagen für Bundesprogramme, Projekte und Aktivitäten, die nicht auf einer Assoziierung an den EU-Bildungsprogrammen beruhen (gemäss Abs. 1, Bst. b und c). Der Kanton SG weist darauf hin, dass in den Erläuterungen Details zu den bisher geförderten Projekten und Individualstipendien sowie eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Förderzweck erreicht wurde, fehlen.

##### Abs., 1, Bst. a und b

BCH betont die Relevanz von Bst. b für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Verbände in der Berufsbildung.

Zahlreiche Kantone sowie die EDK sind gegen die Restriktion bei den Beiträgen für die Umsetzung eigener Bundesprogramme gemäss Bst. b oder haben diesbezüglich Vorbehalte (*«[...] solche Beiträge sind nur möglich, sofern die Schweiz nicht an ein internationales Programm im gleichen Tätigkeitsbereich assoziiert ist;»*):

Gewisse Kantone und die EDK können die Absicht nachvollziehen, dass mit dieser Disposition Doppelspurigkeiten vermieden werden sollen. Sie vertreten jedoch die Haltung, dass diese finanziell nicht zu restriktiv ausgelegt werden soll und dass der Bund ergänzend zu einer Assoziierung an internationale Programme eigene Programme aufbauen können soll. Eine restriktive Applikation der Disposition würde von ihnen deshalb nicht unterstützt (OW, NW, GL, ZG, SH, AI).

Andere Kantone sind gänzlich gegen die Bestimmung, die aus ihrer Sicht nicht sinnvoll oder sogar kontraproduktiv ist und den strategischen Handlungsspielraum zu sehr einschränkt. Sie sind ebenfalls für die Möglichkeit, dass parallel zu einer Assoziierung auch Bundesprogramme umgesetzt werden, die komplementär wirken, gewisse Aspekte verstärken oder zusätzlich Kooperationen ermöglichen (VD, NE, ZH, FR, TI, JU). Gewisse sprechen sich deshalb explizit für eine Aufhebung dieser Einschränkung aus bzw. fordern die Streichung der Disposition (FR, TI, JU).

Der Kanton LU hält generell fest, dass die Förderung der Hochschulmobilität nicht auf EU-Bildungsprogramme beschränkt werden soll und verlangt, dass nationale, europäische und internationale Programme als einander ergänzend verstanden werden und für alle genügend Mittel zur Verfügung stehen. Gemäss dem Kanton TI sollte die Mobilität über den europäischen Rahmen hinaus auch auf internationaler und nationaler Ebene gefördert werden können. Der Kanton JU fordert zudem, dass die parallele Teilnahme an mehreren internationalen Programmen möglich sein soll.

Die Restriktion gemäss Bst. b wird auch vom SGV, der SPS und dem VSS hinterfragt: Sie wird als widersprüchlich zum Ziel der Entkoppelung der Förderinstrumente von der Assoziierung an den EU-Bildungsprogrammen eingeschätzt. Parallele und sich ergänzende Programme sollen möglich sein. Die SPS und der VSS fordern ebenfalls eine Streichung dieser Disposition.

swissuniversities und der SWR erachten, dass die oben erwähnte Restriktion im Falle einer nur partiellen Assoziierung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen (Teilassoziierung) problematisch sein könnte bzw. eine solche verunmöglicht, da dabei eine parallele Finanzierung von ergänzenden nationalen Massnahmen nicht möglich sei. Sie schlagen deshalb ebenfalls eine Streichung dieses Passus vor. Eine explizite Verankerung der Option einer Teilassoziierung im Gesetz bzw. unter Art. 4, Abs. 1, Bst. b wird von swissuniversities und Intermundo vorgeschlagen.

### Abs., 1, Bst. c

Die SAJV schlägt vor, Bst. c wie folgt umzuformulieren:

«c. *Beiträge für Projekte und Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit, die die Programme gemäss Buchstaben a und b ergänzen und für den Bund von bildungs- oder jugendpolitischer Bedeutung sind;*»

### Abs. 1, Bst. d und e

Die Möglichkeit, neu Individualstipendien auch für herausragende Ausbildungen ausserhalb des europäischen Raums vergeben zu können, wird von mehreren Seiten begrüsst (Kantone SG, TG und VD, BDP, SVP, SGB, Swiss Fintech Innovations, swissuniversities).

Die Kantone ZH, LU und FR sowie swissuniversities merken an, dass die Kriterien für die Auswahl der Institutionen im Gesetz nicht präzisiert werden. Sie schlagen vor, das Schweizer (Hochschul-)Institutionen bzw. swissuniversities bei der Definition der Institutionen auf Verordnungsstufe einbezogen sein sollen, um die Kohärenz und Relevanz zu gewährleisten. Der Kanton BE erachtet, dass die Kriterien für die Exzellenz von Institutionen zumindest in der entsprechenden Verordnung genannt werden müssen und dass der Fächerfokus der Institutionen zu überprüfen ist. Der SWR weist darauf hin, dass Bst. d viele Fragen offen lässt, und dass die Vergabekriterien über das in Art. 5, Abs. 2 aufgeführte Kriterium hinaus im Gesetz festgehalten sein sollten, ebenso die Zuständigkeit für die Vergabe der Stipendien.

Die Bildungscoalition NGO, der SAJV und der VSS erachten, dass die Bestimmungen gemäss den Bst. d und e auf eine nicht nachvollziehbare Stärkung der Elitenförderung abzielen, welche die Chancengleichheit in der Bildung und die Wiedereingliederung in europäische Fördermechanismen gefährdet. Sie schlagen deshalb eine Streichung von Bst. b und e vor und erachten, dass eine Entsendung von Stipendiatinnen an einzelne Institutionen auch im Rahmen von Bst. c erfolgen kann und somit keiner gesonderten Grundlage bedarf.

Der VSEI hinterfragt die Behandlung von Individualstipendien im gleichen Gesetz wie Kooperationsprojekte und –massnahmen und schlägt deshalb ebenfalls vor, Bst. d zu streichen.

### Abs. 1, Bst. f

Die SAJV schlägt vor, Bst. f wie folgt umzuformulieren:

«f. *Beiträge zur Finanzierung von Begleitmassnahmen, sofern der Bund diese nicht selber wahrnimmt, beispielsweise für Kontaktstellen, Netzwerke oder spezifische Initiativen, die:*

- 1. Aktivitäten unterstützen, die mit diesem Gesetz gefördert werden, oder*
- 2. eine Vertretung der Anliegen der Schweiz im Bildungs- oder Jugendbereich auf internationaler Ebene ermöglichen.»*

### Abs. 2

Der Kanton SG schlägt vor, die Disposition so anzupassen, das nicht nur das Schweizer Haus in der CIUP unterstützt werden kann, sondern auch andere Bildungsinstitutionen, wie beispielsweise das Wissenschaftskolleg zu Berlin, das Istituto Svizzero in Rom, das New Europe College in Bukarest oder das Centre for Advanced Study in Sofia. Zudem sei eine Klärung des Verhältnisses zu Swissnex zu begrüssen. Auch der Kanton TI hält fest, dass die Unterstützung von dem Schweizer Haus ähnlichen Initiativen möglich sein sollte, und schlägt vor, dass Konzept wie folgt auszuweiten:

«[...] istituzioni/organizzazioni simili riconosciute dalla Confederazione [...]»

Aus Sicht des ODEC sollte die finanzielle Unterstützung einer einzelnen Institution nicht namentlich im Gesetz verankert werden. Mit Verweis auf die Gleichbehandlung aller Institutionen und Organisationen schlägt er vor, Abs. 2 zu streichen.

### Abs. 3



Der SWR erachtet, dass die ausgewählten Institutionen gemäss Abs. 1, Bst. d und e gemeinsam mit den Stakeholdern (z.B. Hochschulen) definiert werden sollen und dass dies auch so in der entsprechenden Verordnung festgehalten werden soll. Zudem gelte es zu präzisieren, dass es sich um die Definition von Institutionen gemäss Abs. 1 Bst. b, d, e und f handelt, nicht nur gemäss Bst. d und e.

#### 4.6 Artikel 5 (Beitragsvoraussetzungen)

Gemäss der SPS sind die Beitragsvoraussetzungen entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen bei der Definition von Institutionen und Organisationen unter Art. 3 anzupassen.

Die SAJV schlägt vor, Art. 5 wie folgt umzuformulieren:

*«1 Die Beiträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und e können einer Institution oder Organisation im Bildungs- oder Jugendbereich auf deren Antrag gewährt werden, wenn die Aktivität, für die sie vorgesehen sind, folgende Voraussetzungen erfüllt:*

*[...]*

*b. Sie wird von einer Institution oder Organisation im Bildungs- oder Jugendbereich getragen, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand gering gehalten wird.*

*[...]*

*3 Die Beiträge nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f können Institutionen oder Organisationen im Bildungs- oder Jugendbereich auf deren Antrag gewährt werden, wenn die Begleitmassnahme, für die sie vorgesehen sind, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:*

*a. Sie entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis ~~des Bildungsraums der~~ Schweiz.*

*[...]*

*4 Der Bund kann Beiträge für Einzelpersonen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a an Institutionen und Organisationen im Bildungs- oder Jugendbereich ausrichten, die sie nach vom Bundesrat vorgegebenen Kriterien an die Empfängerinnen und Empfänger weiterleiten.*

*[...]»*

#### Abs. 1

Der KV Schweiz weist im Zusammenhang mit Abs. 1 darauf hin, dass geeignete Bedingungen für die Lancierung eigener Programme durch Bildungsinstitutionen auf der Stufe der höheren Berufsbildung geschaffen werden müssen. Ziel sei, dass Studierende, welche sich beispielsweise im Rahmen von Vorbereitungskursen auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, auch die Möglichkeit haben, an einem Mobilitätsprogramm teilzunehmen.

Der SGV und hotelleriesuisse weisen darauf hin, dass unter Abs. 1 bzw. Abs. 3 die Voraussetzung einer nachweislichen Verbindung der Institutionen oder Organisationen zur Schweiz fehlt. Ein Bezug zur Schweiz sei indessen notwendig und ein entsprechender Passus einzufügen.

#### Abs. 2

Für den Kanton BE ist die Formulierung der Beitragsvoraussetzung zu restriktiv und nicht kongruent. Er regt eine weniger restriktive Formulierung («überwiegend») an.

Der SGV und hotelleriesuisse erachten die Formulierung im Gesetzesentwurf «[...] die das Schweizer Bildungssystem durchlaufen haben, [...]» als unklar. Die entsprechenden Erläuterungen seien ebenfalls klärungsbedürftig, insbesondere bezüglich des Begriffs «Tertiärbildung» (Abgrenzung zwischen Hochschulen und Höherer Berufsbildung) und bezüglich einer allfälligen Erfordernis, vorgängig in einer für das Stipendium relevanten Fachrichtung studiert zu haben. Der ODEC schlägt konkret vor, in den Erläuterungen den Begriff «Tertiärsystem» anstelle von «Hochschulsystem» zu verwenden.

Entsprechend seiner Rückmeldung Art. 4, Abs. 1, Bst. d, schlägt der VSEI vor, Art. 5, Abs. 2 zu streichen.

#### Abs. 3

Der ODEC wirft in Bezug auf die Bestimmung von Bst. b die Frage auf, wie belegt werden kann, dass Begleitmassnahmen nicht durch andere Quellen als durch Bundesbeiträge finanziert werden kann. Er weist darauf hin, dass die gegenwärtige Disposition potentiell immer als Ausschlusskriterium verwendet werden kann.

#### Abs. 5

swissuniversities und der SWR weisen darauf hin, dass die Formulierung von Abs. 5 nicht mit der Assoziierung an einem internationalen Programm gemäss Art. 4, Abs. 1, Bst. a vereinbar ist, da in diesem Fall der Bund die entsprechenden Parameter nicht selbst definieren kann. Es solle spezifiziert werden, dass sich diese Disposition nur auf die Beiträge gemäss Art. 4, Abs. 1, Bst. b bis f bezieht (SWR).

### **4.7 Artikel 6 (Aufgabenübertragung an eine nationale Agentur)**

swissuniversities befürwortet die Dispositionen zur nationalen Agentur generell. Die Kantone BE, TG und VD sowie der SVEB begrünnen die Klärung und Ausdifferenzierung bzw. Erweiterung der Aufgaben der nationalen Agentur auf gesetzlicher Ebene. Der Kanton VD erachtet in diesem Zusammenhang, dass die nationale Agentur dadurch eine nachhaltige Strategie für die Unterstützung von Austausch in Europa und ausserhalb definieren kann.

Die Entkoppelung der Aufgaben der nationalen Agentur von einer Assoziierung an die EU-Bildungsprogramme wird von mehreren Seiten begrüsst (Kantone BE, SO und BL sowie BDP, SVP und economiesuisse).

Die Kantone LU und AG begrünnen den Einsatz einer nationalen Agentur insbesondere unter dem Gesichtspunkt der nationalen Koordination. Der Kanton AG spricht sich zudem dafür aus, dass die SFAM weiterhin die gegenwärtige nationale Agentur Movetia unterstützen soll.

Der SGV erachtet die Bezugnahme auf die nationale Mobilität unter Art. 6, Abs. 2, Bst. a als korrekt, aber als zu unkonkret bezüglich der effektiv damit verbundenen Förderung und des entsprechenden Kostenabgleichs. Eine diesbezügliche Regelung im Gesetz sei zwingend angebracht. In ähnlicher Weise weist hotelleriesuisse darauf hin, dass die nationale Mobilität nicht Gegenstand des Gesetzes ist und Art. 6 offen lässt, inwiefern die Aufgaben der nationalen Agentur auch die nationale Ebene betreffen. Ein allfälliger Koordinationsauftrag auf nationaler Ebene sollte explizit sein.

economiesuisse, actionuni und FH Schweiz plädieren dafür, dass die nationale Agentur möglichst (kosten-)effizient und mit schlanken Prozeduren operieren soll. Gemäss SWR soll eine periodische Evaluation der nationalen Agentur auf Gesetzesstufe vorgesehen werden. Laut Kanton NE ist darauf zu achten, dass die nationale Agentur über genug Handlungsspielraum bei der Umsetzung ihrer Aufgaben verfügt. Die entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe sollen Flexibilität und Reaktivität gewährleisten, und die Evaluationen der nationalen Agentur sollen ihre Leistungsfähigkeit nicht mindern. Der SGV betont die Wichtigkeit von Systemkenntnissen der nationalen Agentur im Bereich der Berufsbildung und plädiert für

eine frühe Einbindung von betroffene Branchen und Organisationen der Arbeitswelt in die Umsetzung.

Mehrere Kantone regen an oder fordern, dass die Rolle der Kantone bzw. die Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen im Gesetz unter Art. 6 verankert wird (FR, TI, VD, NE, JU). Besonders solle die Rolle der Kantone bei der Ko-Steuerung (TI, JU, NE) und der Designation (NE, VD) der nationalen Agentur im Gesetz festgehalten werden. Der Kanton NE weist auf das Risiko hin, dass die Kantone bei der Gestaltung der Politik in diesem Bereich nicht mehr mitbestimmen können. Der Kanton AG stellt den Antrag, dass die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen, insbesondere im Bereich der obligatorischen Schule, in den Erläuterungen stärker verankert und betont wird.

Während der Kanton BE die Überführung der Rechtsform der nationalen Agentur in eine öffentlich-rechtliche Anstalt begrüsst, regen die CVP und economiesuisse an, diesen Aspekt vertieft zu prüfen. Die Überführung solle nur falls sinnvoll durchgeführt werden. economiesuisse schlägt zudem vor zu prüfen, ob eine öffentliche Ausschreibung für die Mandatierung der Aufgaben der nationalen Agentur möglich und zielführend wäre.

Die EDK weist darauf hin, dass sie zwingend Teil des Prozesses der Umwandlung in eine neue Rechtsform sein müsse. Zudem müsse aus Sicht der Kantone die neue Organisationsform der nationalen Agentur geeignet sein, Austausch und Mobilität langfristig zu gewährleisten. Die notwendigen Mittel seien sicherzustellen, und eine Mitfinanzierung der Kantone solle ausschliesslich über Eigenleistungen in ihrem Kompetenzbereich erfolgen. Darüber hinaus müsse die Stellung der Kantone geklärt sein, insbesondere bezüglich der Festlegung von allfälligen strategischen Zielen für die nationale Agentur.

Die Kantone FR und AG sind gegen eine Änderung der Rechtsform der nationalen Agentur, da andernfalls die Kantone nicht mehr oder nicht mehr genügend in die Steuerung einbezogen seien. Die Koordination zwischen Bund und Kantonen bei der Steuerung der nationalen Agentur sei entsprechend der A&M-Strategie zu gewährleisten. Der Kanton AG stellt den Antrag, die privatrechtliche Organisation der nationalen Agentur beizubehalten.

Der SWR schlägt vor, unter Art. 6, Abs. 2, Bst. b nicht den als ambivalent erachteten Begriff «Kapazität» zu verwenden, und stattdessen auf «Ressourcen und Prozesse» Bezug zu nehmen.

Die SAJV schlägt vor, Art. 6, Abs. 2 wie folgt umzuformulieren:

*«2 Um als nationale Agentur bezeichnet werden zu können, muss die Institution oder Organisation die folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

*a. Zu ihren Zwecken gehören die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der nationalen und internationalen Mobilität ~~in~~ im Bereich der Bildung und Jugend.*

*[...]*»

#### **4.8 Artikel 8 (Völkerrechtliche Verträge)**

Mehrere Kantone (OW, NW, GL, ZG, FR, AI, TG) sowie die EDK melden einen Vorbehalt an: Beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen gemäss Art. 8 bzw. Art. 13 (Änderung einer entsprechenden Disposition im BBG) sollen die Kantone vorgängig angehört werden, vor allem, wenn Aspekte aus ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind. Diese Anhörung soll in den Erläuterungen erwähnt werden.

#### **4.9 Artikel 9 (Aufsicht)**

Der Kanton SG regt an, Art. 9 wie folgt durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen:

*«2: Der Bundesrat sorgt für eine regelmässige Überprüfung der Ergebnisse der Fördertätigkeit.»*

#### **4.10 Artikel 13 (Änderung anderer Erlasse)**

Der Kanton VD nimmt Bezug auf den geänderten Art. 68 BBG und fordert den Bundesrat auf, sich mehr in Bereich der Anerkennung ausländischer Diplome zu engagieren, um die Integration von ausländischen Personen zu fördern. Er begrüsst die Kompetenz des Bundesrates, entsprechende internationale Vereinbarungen abzuschliessen, wünscht aber nicht, dass der Bund diese Anerkennung restriktiver ausgestaltet.